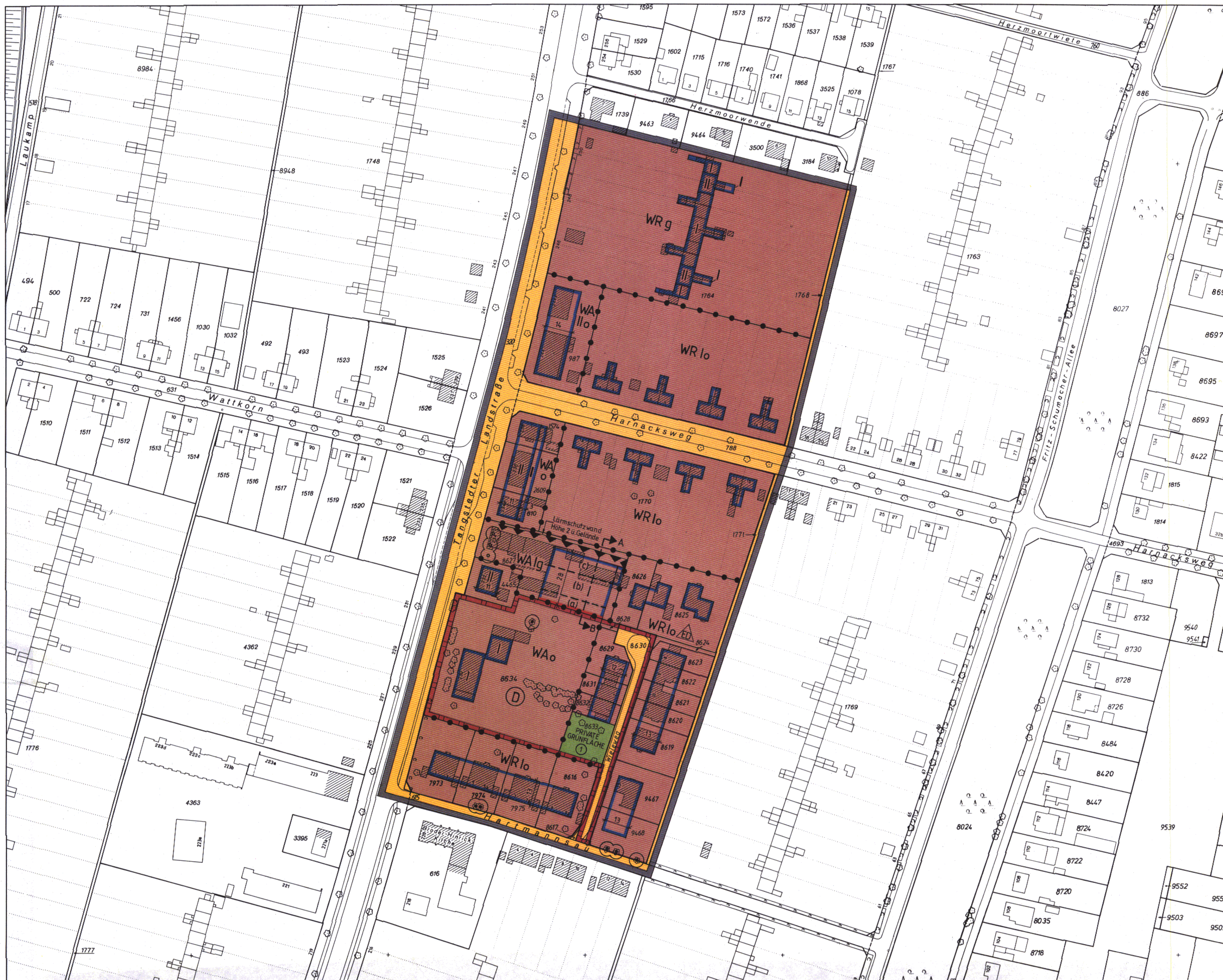




Bebauungsplan Langenhorn 23 Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- z.B.II als Höchstgrenze
- o Offene Bauweise
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Kinderspiel- und Freizeitfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzung
- Lärmschutzwand
- Erhaltung von Einzelbäumen
- Anpflanzung von Einzelbäumen
- (a), (b), (c) Besondere Festsetzungen (vgl. § 2)

Nachrichtliche Übernahme

- D — Denkmalschutz, Gesamtanlage

Kennzeichnung

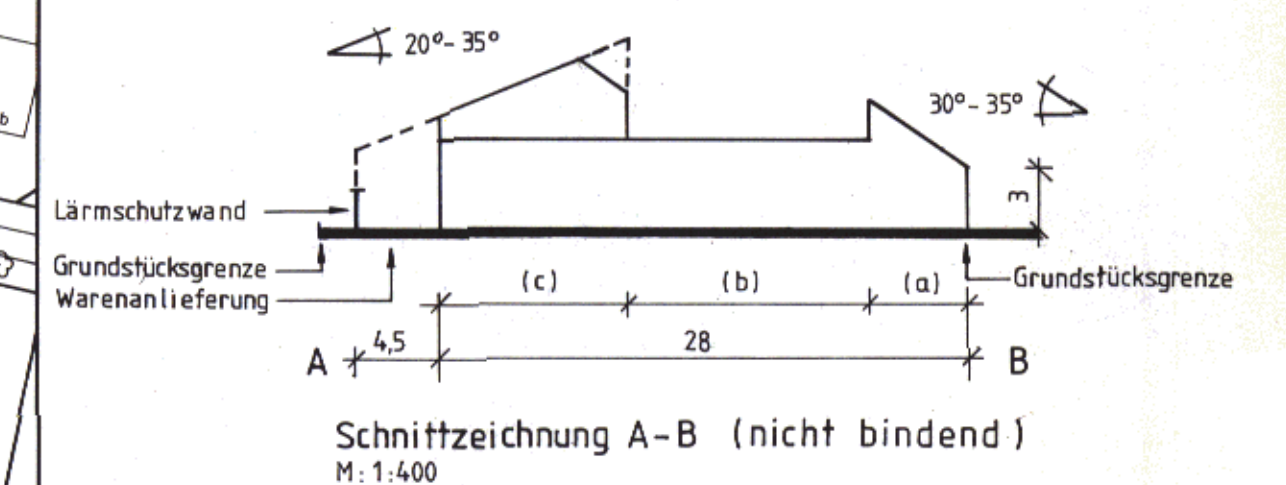
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

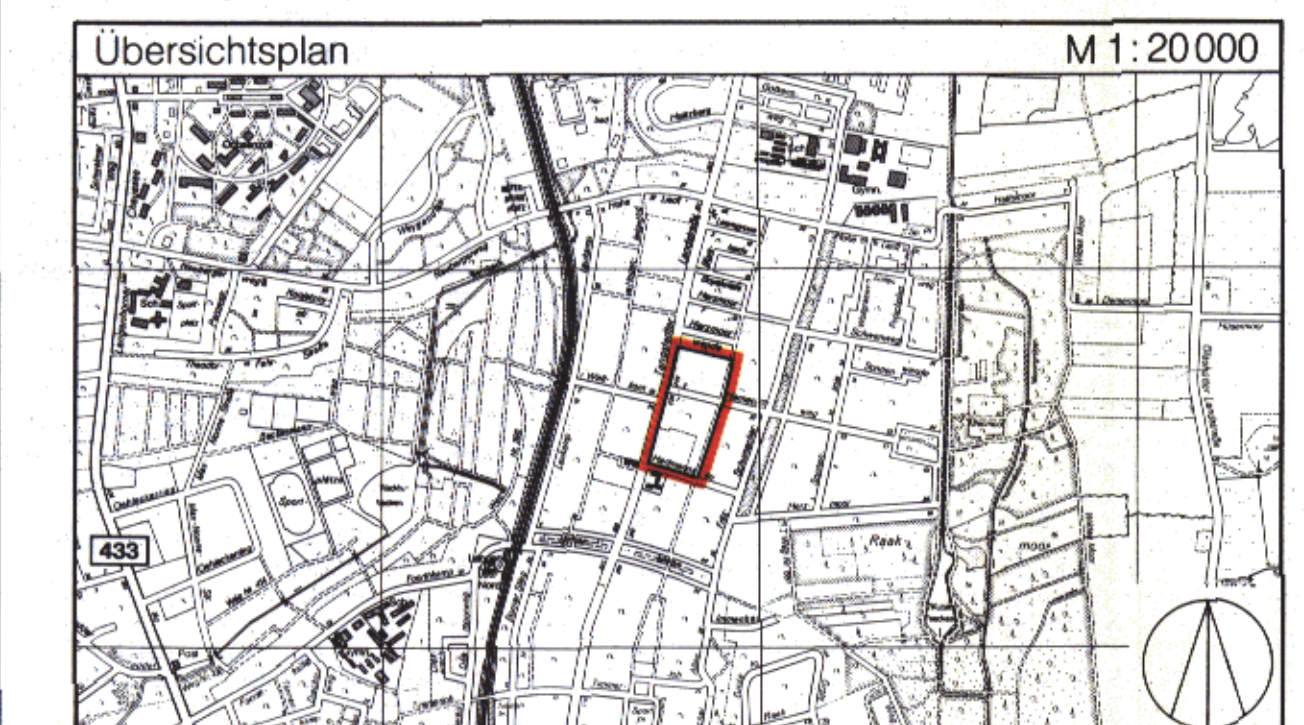
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 19. Dezember 1986 Bundesgesetzblatt I 1977 Seite 1764, 1986 Seite 2665.

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1989



Verordnung siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan

Langenhorn 23

Maßstab 1:1000

Bezirk Hamburg-Nord

Ortsteil 432

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 43	DONNERSTAG, 30. NOVEMBER	1989
Tag	I n h a l t	Seite
21. 11. 1989	Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 23	221
21. 11. 1989	Verordnung über die Veränderungssperre Lurup 29	222
21. 11. 1989	Verordnung über die Veränderungssperre Harburg 55/Wilstorf 34	223
21. 11. 1989	Verordnung zur Änderung hafen- und schiffahrtsrechtlicher Vorschriften	224

Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 23

Vom 21. November 1989

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177), sowie des § 81 Absatz 1 Nummer 5 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) und des § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 23 für den Geltungsbe-
reich östlich Tangstedter Landstraße zwischen den Straßen
Hartmannsau und Herzmoorwende (Bezirk Hamburg-Nord,
Ortsteil 432) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Tangstedter Landstraße — Nordgrenze des Flurstücks 1764,
über das Flurstück 1768, Ostgrenze des Flurstücks 1768 der
Gemarkung Langenhorn — Harnacksweg — Ostgrenze des
Flurstücks 1771 der Gemarkung Langenhorn — Hartmannsau.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm
beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kosten-
freier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim
örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden
kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kosten-
erstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeich-
neten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Ent-
schädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann
die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er
die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Ent-
schädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsan-
spruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach
Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichne-
ten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des
Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern
1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens-
und Formschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb
eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb

von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 2, 3 und 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) ausgeschlossen.
2. Entlang der Tangstedter Landstraße sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
3. Auf der überbaubaren Fläche des Flurstücks 8627 der Gemarkung Langenhorn ist nur ein der Versorgung des Gebiets dienender Laden zulässig. Eine Überschreitung der nördlichen Baugrenze durch einen Gebäudeteil für Warenanlieferung und Lagerung kann bis zu 4,5 m zugelassen werden. Außerdem gelten nachstehende Anforderungen:
 1. Auf der mit „(a)“ bezeichneten Fläche ist ein Pultdach mit einer Neigung von 30 Grad bis 35 Grad anzuordnen, dessen Traufe an der südlichen Gebäudewand auszubilden ist. Die Traufhöhe wird auf 3 m über Gelände festgesetzt.

2. Auf den mit „(b)“ bezeichneten Flächen sind nur Flachdächer zulässig; Staffageschosse werden ausgeschlossen.
3. Auf der mit „(c)“ bezeichneten Fläche sind nur Dächer mit einer Neigung von 20 Grad bis 35 Grad zulässig. Die Traufe ist an der nördlichen Gebäudewand anzuordnen.
4. Auf den geeigneten Dachflächen sind nur naturrote Dachziegel zulässig.
5. Die Außenwände des Gebäudes sind mit Verblendmauerwerk aus roten Ziegelsteinen herzustellen.
6. An der südlichen Grundstücksgrenze ist zwischen dem Ladengebäude und der Ostgrenze des Flurstücks 4465 eine 2 m hohe Wand in Verblendmauerwerk aus roten Ziegelsteinen zu errichten.
7. Die Hecken an der nördlichen Flurstücksgrenze sind zu erhalten; bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
8. Im Kronenbereich der nach der Planzeichnung anzupflanzenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von jeweils mindestens 12 m² anzulegen.
4. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen und Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 21. November 1989.

Verordnung über die Veränderungssperre Lurup 29

Vom 21. November 1989

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für den im anliegenden Übersichtsplan dargestellten Bereich der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplans Lurup 29 (Flächen zwischen Luruper Hauptstraße, Stückweg, Jevenstedter Straße und Lüttkamp — Bezirk Altona, Ortsteil 219) vom 1. Januar 1990 bis zum 30. Mai 1991 festgesetzt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Luruper Hauptstraße — Stückweg — Nordgrenze des Flurstücks 364, West- und Nordgrenze des Flurstücks 381 der

Gemarkung Lurup — Böverstland — Jevenstedter Straße — Lüttkamp.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, daß

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.